Düsseldorfer Zeitung.

№ 110. Mittwoch den 21. April. 1847.

Uebersicht.

Landtags-Angelegenheiten.

Amtliche Nachrichten.
Deutschland. Düsseldorf (obercensurgerichtliche Erkenntnisse). Elberfeld (der Landrath; Verfall beim Appell der Landwehr). Münster (die neue Bischofswahl; die Akademie). Berlin (die Adresse-Kommission; die Namen-Nennung der Landtagsmitglieder; Gehaltszulage der Eisenbahnbeamten; Graf Auersperg; das neue Handelsgericht; Subvention großer Fabrikbesitzer; v. Puttkammer; Feuersbrünste; der jüdische Cultusverein sistirt; Charakteristik der Deputirten). Breslau (Graf Reichenbach). Stettin (Graf Max von Schwerin). Freiburg (Rauschenplatt). Ettlingen (eine Pulvermühle aufgeflogen). Schleswig (Ausgang eines politischen Prozesses).
Frankreich. Paris (Getreidewucher; die atmosphärische Eisenbahn).
Großbrittanien. London (Journalurtheile über die Thronrede des Königs von Preußen; ein verdächtiges Schiff).
Rußland und Polen. Petersburg (das Befinden des Kaisers).
Spanien. Madrid (vermeintliches Attentat auf die Königin).
Portugal. Lissabon (Gährung; Admiral Parker; Sa da Bandeira).
Italien. Rom (die Entlassung Gizzi's noch nicht angenommen).
Schweiz. Basel (Heinzen).
Griechenland. Athen (Ankunft der drei engl. Linienschiffe; Aufregung).

Die Verhandlungen des Kölner Stadtraths. (Schluß.)

Landtags-Angelegenheiten.

(Schluß der Denkschrift über den Bau der Eisenbahn von Berlin nach Königsberg.)

Auf diese Weise wird nämlich mittelst der 22 Meilen langen Bahn von Berlin über Stettin nach Stargard und der $11_{,0}$ Meilen langen Stargard-Posener Eisenbahnstrecken von Stargard nach dem Kreuzpunkte bei Driesen, an welche sich daselbst die Bahn nach Dirschau u. s. w. anschließt, eine zusammenhängende Verbindung von Berlin nach Danzig und Königsberg hergestellt. Da die Bahn von Berlin über Frankfurt, Küstrin und Landsberg nach dem Kreuzpunkte bei Driesen eine Länge von $28_{,55}$ Meilen haben würde, während die Richtung über Stettin nach dem Kreuzpunkte $33_{,10}$ Meilen lang ist, so beträgt der Umweg nur $5_{,55}$ Meilen. Die ganze Eisenbahn-Verbindung von Berlin nach Königsberg erhält dabei eine Länge von $91_{,54}$ Meilen, diejenige von Berlin nach Danzig eine Länge von $74_{,13}$ Meilen, während die Entfernung von Berlin über Frankfurt und Küstrin nach Königsberg und Danzig resp. $85_{,99}$ und $68_{,88}$ Meilen betragen würde. Ferner wird auch die Verbindung von Berlin nach Posen, welche in der Richtung über Frankfurt, Küstrin und Driesen $39_{,55}$ Meilen betragen würde, schon durch die Stargard-Posener Bahn zu Stande gebracht, und zwar auf einem nur um $5_{,55}$ Meilen längeren Wege, da die Richtung von Berlin über Stettin und Stargard nach Posen 45 Meilen lang ist. Der Bau der vorläufig ausgesetzten Bahn von Frankfurt über Küstrin nach dem Kreuzpunkte bei Driesen, durch welchen die Verbindungen von Berlin mit Danzig, Königsberg und Posen um $5_{,55}$ Meilen abgekürzt würden und auch die Stadt Frankfurt mit denselben in Verbindung kommen würde, wird dabei einer geeigneten Zeit vorbehalten bleiben können.

Die Kosten der Eisenbahn von dem Kreuzpunkte bei Driesen nach Danzig und nach Königsberg berechnen sich, einschließlich derjenigen für die Brückenbauten bei Dirschau und Marienburg, auf 26,590,000 Thlr. Die von dem Fonds der 2,000,000 Thlr. jährlich noch disponibel bleibenden 892,250 Thlr. bieten die Mittel dar, um bei einem Zinssatze von $3\frac{1}{2}$ pCt. ein Kapital von $25,492,857\frac{1}{7}$ Thlr., bei einem Zinssatze von 4 pCt. ein Kapital von 22,306,250 Thlr. zu verzinsen. Wird, der Sicherheit wegen, der letztere Zinssatz in Aussicht genommen, so bleiben von den obigen 26,590,000 Thlr.
nach Abzug dieser . . . . . 22,306,250 Thlr.
noch . . . . . 4,283,750 Thlr.
zu decken. Nach den Eingangs dargelegten Grundlagen für die Betheiligung und Unterstützung des Staates bei der Ausführung der großen Eisenbahn-Linien ist im Allgemeinen davon ausgegangen worden, daß der Staat aus dem Eisenbahn-Kapital-Fonds ein Siebentel des Anlage-Kapitals hergebe; dieses Siebentel berechnet sich von den obigen 26,590,000 Thlr. auf . . . . . $3,798,571\frac{3}{7}$ Thlr.
so daß der obenerwähnte noch zu deckende Betrag von . . . . . 4,283,750 Thlr.
dasselbe nur um . . . . . $485,178\frac{4}{7}$ Thlr.
überschreitet. Sollte dieser Mehrbedarf nicht etwa durch Ermäßigung des Kostenbedarfs bei der speciellen Veranschlagung oder bei der Ausführung ausgeglichen werden, so wird der Eisenbahn-Fonds im Stande seyn, den vollen Betrag von 4,283,750 Thlr. zu decken. Wie oben bemerkt, hat nämlich der Eisenbahn-Kapital-Fonds am 1. Januar 1847 einen Bestand von . . . . . Thlr. 4440250
zu welchem noch die auf die Brücken-Bauten u. s. w. bei Dirschau und Marienburg und auf den Eisenbahnbau zwischen Marienburg, Elbing und Braunsberg bereits verwendeten . . . Thlr. 913000
hinzuzurechnen sind, da solche entweder aus dem für die preußische Bahn zu beschaffenden Kapitale zu erstatten oder auf den aus dem Eisenbahn-Fonds zu leistenden Zuschuß anzurechnen seyn werden; dies ergibt einen Kapital-Betrag von . Thlr. 5353250

Die vom 1. Januar 1847 ab noch zu leistenden Kapital-Einschüsse auf die vom Staate bei den verschiedenen Eisenbahn-Unternehmungen übernommenen Aktien betragen, wie oben nachgewiesen . . . . . Thlr. 1472000
mit Hinzurechnung der . . . „ 4283750
für die preußische Bahn stellt sich der Gesammt-Betrag der aus dem Eisenbahn-Fonds zu gewährenden Zuschüsse auf . . . 5755750

Es fehlen daher nur 402500
welche aus dem laufenden Eisenbahn-Fonds zu decken sind. Derselbe beträgt für 1847, wie oben angegeben, 1205200 Thlr. und da in dem laufenden Jahre im ungünstigsten Falle in Folge der Zinsgarantie nur die bei der oberschlesischen Eisenbahn mit . . . . . Thlr. 84000
und bei der rheinischen Eisenbahn mit . . „ 43750
zusammen mit . . . . . Thlr. 127750
garantirten Zinsen der Staats-Kasse zur Last fallen können, indem von den unter Zinsgarantie gebauten Eisenbahnen erst diese beiden Bahnen vollständig im Betriebe sind, so würden schon im laufenden Jahre die Mittel zur Deckung jener 402500 Thlr. sich jedenfalls disponibel stellen.

Es erscheint hiernach der Bau der preußischen Eisenbahn von dem Kreuzpunkte bei Driesen ab über Dirschau nach Königsberg und nach Danzig vollständig gesichert, wenn behufs deren Ausführung für Rechnung des Staates

zu einer Staats-Anleihe, deren Zinsen durch den bei dem Eisenbahn-Fonds disponibeln Betrag von 892250 Thlrn. gedeckt werden,

geschritten wird. Die allmälige Tilgung der Anleihe wird, wenn auch die Bahn selbst die Mittel dazu nicht aufbringen sollte, sich aus den Ersparnissen bewerkstelligen lassen, welche bei dem laufenden Eisenbahn-Fonds mit Sicherheit zu erwarten sind, da die in Folge der Zinsgarantie möglicherweise zu leistenden Zuschüsse voraussichtlich niemals zum vollen Betrage nöthig seyn, die wirklichen Zuschüsse vielmehr jedenfalls sehr beträchtlich hinter dem Nominal-Betrage von 1,107,750 Thlr. zurückbleiben werden.

Durch diese Ersparnisse würde dann auch, wenn in obiger Art die Fonds zu dem Bau der preußischen Bahn im Wege der Anleihe, unter Zutritt des Eisenbahn-Kapital-Fonds, beschafft werden, ein sehr erwünschtes Mittel dargeboten werden, um anderen Eisenbahn-Unternehmungen, deren Ausführung im allgemeinen Interesse von Wichtigkeit ist, zu Hülfe zu kommen.

Dahin gehört insbesondere die oben zu 5. erwähnte Bahn von Posen nach Breslau im Anschluß an die Stettin-Stargard-Posener Eisenbahn, welche den zweiten Theil der in Aussicht genommenen Verbindung zwischen der Preußischen Bahn und der durch Schlesien führenden Linie bildet.

Desgleichen die oben zu 2. bereits bezeichnete Bahn von der kurhessischen Gränze über Paderborn, Lippstadt, Soest nach Hamm, zum Anschluß an die Köln-Mindener und die Münster-Hammer Bahn, welche die Verbindung der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen mit Kassel, Frankfurt a. M. und der Thüringischen Eisenbahn herstellt.

Sodann kommt auch die projektirte Fortsetzung der Bahn von Münster nach der Hannoverschen Gränze zum Anschluß an die von Emden her dorthin zu bauende Bahn, in Verbindung mit einer Bahn, welche sich an der Holländischen Gränze an die Ober-Yßelsche Bahn anschlösse und durch die Hannoversche Grafschaft Bentheim über Rheine, Ibbenbühren und Osnabrück nach Loehne zur Köln-Mindener Bahn zu führen wäre, in Betracht, ein Unternehmen, welches wegen der Verbindung mit Emden an der Nordsee und wegen der Rücksicht, daß die Verbindung zwischen Osnabrück und Holland, mit Umgehung des diesseitigen Gebietes im Werke ist, die Beförderung und Unterstützung des Staates zu verdienen scheint.

Ferner darf auch die etwa 4 Meilen lange Bahn, welche über Saarbrücken die Verbindung zwischen der pfälzischen Ludwigsbahn, von Ludwigshafen (bei Mannheim) nach Berbach und der französischen Bahn über Metz nach Paris herstellen soll, nicht unberücksichtigt bleiben. Sie ist einestheils insofern von Wichtigkeit, als es im diesseitigen Interesse liegt, jene Verbindung nicht mit Umgehung des preußischen Gebietes im Auslande hergestellt zu sehen; anderntheils ist dieselbe für den Kohlen-Bergbau und den Kohlen-Absatz der dortigen Gegend von der größten Bedeutung. Das fiskalische Interesse der Bergverwaltung sowohl als die Rücksicht, daß der Bau der pfälzischen Ludwigsbahn schon in der Ausführung weit vorgeschritten ist, läßt es dringend erscheinen, möglichst bald zur Ausführung zu schreiten, und es

Literarisches.

* Berlin, vom 31. März.*) So eben ist eine Broschüre bei Julius Springer hier erschienen, auf welche es erlaubt seyn mag, die Aufmerksamkeit zu lenken, weil sie ein Thema behandelt, das leider eine allgemeine Wichtigkeit erlangt hat. Sie führt nämlich den Titel: „Preußens Bücherverbote in Bezug auf Buchhändler und Privatpersonen von Max Pilati." Ohne tiefer auf die Beleuchtung der Frage einzugehen, begnügt sich der Verfasser, die betreffenden gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen hinsichts der Bücherverbote anzuführen, wie sie sich im A. L. R. in den Ergänzungen zu demselben und in der Staatskunde von Simon und Rönne und in den M. R. finden; in dieser Art liefert er jedenfalls ein brauchbares Material, das bei vorkommenden Fällen, selbst wenn man auf die vom Autor beliebte Ausführung nicht eingehen will, von Nutzen seyn kann. Nach der Reihe belegt und erörtert er die Fragen, nach denen er festgestellt hat, welche Bücher in Preußen verboten sind, zunächst in Bezug auf unmittelbar präventives Verfahren gegen verbotene Bücher, wie die Polizei erfährt, daß Jemand verbotene Bücher besitzt; wie sie verbotene Bücher in ihren Beschlag bringt; was mit den in Beschlag genommenen Büchern geschieht; sodann geht er auf die Polizeistrafen wegen verbotener Bücher über und erörtert die allgemeinen Voraussetzungen derselben und ihre Anwendung auf Privatpersonen im Besondern, so wie im folgenden Abschnitte ihre Anwendung auf die Buchhändler; im letzten Abschnitte handelt er von den Strafen wegen Verbreitung von Büchern mit gefährlichem Inhalte.

Um die Art der Ausführung zu charakterisiren, führen wir ein paar Stellen aus den beiden letzten Abschnitten an:

„Das Gesetz unterscheidet gewissermaßen zwei Fälle: zuerst wenn der Besitzer eines verbotenen Buches von einem Bekannten gebeten wird, ihm dies Buch zu lassen, — dies ist straflos — und ferner, daß der Besitzer eines verbotenen Buches auf dasselbe aufmerksam macht und sich bereit erklärt, dasselbe zu verleihen, — dann wird er gestraft. Der Unterschied zwischen beiden Fällen liegt auch am Tage; im ersten Falle liegt eine harmlose Passivität vor — gewissermaßen eine staatsmoralische Unterlassungssünde — im zweiten aber tritt schon die Absicht heraus, den Staat um seine Ruhe zu bringen und macht die Negation durch das Strafgesetz nöthig. Eine Privatperson ist also strafbar, wenn sie: 1) ein verbotenes Buch in mehreren Exemplaren zu verbreiten sucht oder dasselbe zum Lesen anbietet; sobald sie 2) das Buch als ein verbotenes kennt. — Jeder dieser zwei Momente wird schon einzeln selten da seyn, beide zusammen aber noch seltener ꝛc."

„Auch hat die Polizei, damit der Buchhändler sich nicht mit völliger Unkenntniß des Inhalts seiner Bücher entschuldigen kann, folgende Maßregeln ergriffen: sie verbietet ihm den Debit eines Buches unter Androhung einer Kriminalstrafe! Dies heißt so viel: Nach meiner Ansicht ist das Buch verbrecherisch; du weißt also jetzt den Inhalt und die Verbreitung setzt dich einer Kriminalstrafe aus. Damit spricht die Polizei aber nur ihre kritisch-literarische Ansicht aus; denn, kehrt sich der Besitzer nicht an die polizeiliche Meinung und verbreitet dasselbe, und tritt der Richter derselben Meinung auch nicht bei, d. h. sagt er: der Inhalt des Buches verstößt nicht gegen die landrechtlichen Strafbestimmungen, so treffen den Verbreiter nur die präventiven Strafgesetze, wie wenn er irgend ein anderes Bücherverbot unbeachtet läßt, und keine Kriminalstrafe. Steht es aber fest, daß der Verbreiter den Inhalt kannte, dann nützt ihm der Unverstand, daß er das Verbrecherische desselben nicht einsehen konnte, gar nicht; ganz richtig und consequent sagt der Richter, du kennst das Buch, ich halte es für gesetzwidrig, du mußt es auch dafür gehalten haben — in Preußen wird eine ignorantia juris höchstens im Examen beachtet ꝛc."

Wie gesagt, kann das zusammengetragene Material zur Informirung über den Gegenstand von Nutzen seyn.

*) Durch obercensurgerichtliches Erkenntniß vom 13. d., ist obigem Artikel, „da derselbe nach Form und Inhalt gegen keine gesetzliche Vorschrift, insbesondere nicht gegen Art. IV. der Censurinstruction vom 3. Januar 1843, resp. §. 1. der Verordnung vom 30. Jan. cj. a. verstoßen", die Druckerlaubniß gestattet worden.

Aus Petersburg wird der „Times" unterm 28. März geschrieben, es lagere dort so viel Weizen, daß man 900—1000 Schiffsladungen ausführen könne.

dürfte für den Fall, daß die schwebenden Verhandlungen wegen Herstellung der Bahn durch eine Privat-Gesellschaft mit Betheiligung des Staates nunmehr nicht bald zum Ziele führen, für gerechtfertigt zu erachten seyn, auch diese Bahn für Rechnung des Staates zur Ausführung zu bringen. Ueberdies macht einestheils die Wahrnehmung der in Betracht kommenden militärischen Interessen, anderntheils der Umstand, daß die Interessen der Bergverwaltung und des Eisenbahn-Unternehmens mannigfach in einander greifen und unzertrennlich sind, es in mehrfacher Hinsicht wünschenswerth, dieses Eisenbahn-Unternehmen Seitens des Staates in Bau und Betrieb zu nehmen.

Endlich würde auch im Laufe der Zeit dem vorläufig ausgesetzten Bau der Bahn von Frankfurt über Küstrin nach dem Kreuzpunkte bei Driesen oder dem Bau einer direkt von Berlin ausgehenden Bahn über Küstrin dorthin näher getreten werden können, um den mit der Richtung über Stettin verbundenen Umweg für den Verkehr nach Preußen und Posen zu beseitigen, wenn das Bedürfniß hierzu sich herausstellen und das Hinzutreten des Staats sich als nothwendig ergeben möchte.

Für alle diese Bahnen werden sich nach und nach aus den Ersparnissen des laufenden Eisenbahn-Fonds die Mittel zur wirksamen Unterstützung, namentlich in der Art, daß ein namhafter Theil des Anlage-Kapitals unter Einräumung der Priorität für die Zinsen der Privat-Aktien übernommen wird, disponibel machen lassen, und es möchte sich dabei auch als thunlich ergeben, nach Umständen selbst bei dieser oder jener Bahn zur Ausführung des Baues von Seiten des Staates zu schreiten. Jene Ersparnisse würden sich insbesondere für die ersten zehn Jahre, unter Berücksichtigung des Betrages, um welchen der laufende Eisenbahn-Fonds durch Vermehrung der Ueberschüsse aus der Salzdebits-Verwaltung sich allmälig erhöht, und welcher nach den bisherigen Erfahrungen im Durchschnitt auf mindestens 50000 Thlr. jährlich anzunehmen ist, von 1847 bis 1856 einschließlich, — bis wohin der Bau der preußischen Eisenbahn zur Ausführung zu bringen seyn würde — nach Wahrscheinlichkeits-Annahmen, wie folgt, stellen:

1. Aus dem laufenden Eisenbahn-Fonds für 1847 zum Betrage von 1205200 Thlr. werden voraussichtlich in Folge der Zinsgarantie überhaupt keine Zuschüsse zu leisten seyn. Da auch eine Anleihe für die preußische Bahn im laufenden Jahre noch nicht erforderlich seyn wird, so bleibt jener Betrag in runder Summe von: . . . . Thlr. 1200000
für 1847 für andere Zwecke disponibel.

2. Da im Jahre 1847 auch die Köln-Mindener Eisenbahn, so wie die Niederschlesisch-Märkische mit der Abzweigung nach Görlitz, vollständig in Betrieb kommen wird, so tritt mit dem Jahre 1848 der Zeitpunkt ein, von wo ab in Folge der Zinsgarantie des Staates auch bei diesen Bahnen ein Zuschuß in Frage kommen kann. Die garantirten Aktien-Kapitalien für die ebengedachten beiden Bahnen und für die oberschlesische Eisenbahn betragen zusammen 2,540,0000 Thlr. Wenn gleich es nicht für wahrscheinlich zu erachten ist, daß für die eine oder die andere dieser Bahnen ein namhafter Zuschuß zu leisten wäre, so möge doch der Sicherheit wegen ein Zuschuß von einem Prozent des garantirten Kapitalbetrages, also von 254000 Thlr. oder rund 250000 Thlr., jährlich in Rechnung gebracht werden. Für die rheinische Bahn ist die Nothwendigkeit eines Zuschusses zu den Zinsen der garantirten Anleihe von 1250000 überhaupt nicht anzunehmen, da dieser Anleihe nur eine frühere 4proc. Anleihe von 2500000 Thlr., mit ½ Procent zur Amortisation, vorgeht.

Außer obigen 250000 Thlrn. kommt diejenige Summe in Betracht, welche für die Zinsen der Anleihe für die preußische Bahn nöthig ist. Da die Fonds nur nach und nach bis zu Ende 1856 zu verwenden sind, so werden die für deren Verzinsung in Aussicht genommenen 892250 Thlr. auch erst nach und nach wirklich für diesen Zweck erforderlich; nimmt man an, daß die Verwendung bis zu jenem Zeitpunkte in 9 Raten erfolge, so wird für 1848 dafür ⅑ jenes Betrages, in runder Summe von 100000 Thlr. erforderlich, wozu dann in jedem folgenden Jahre 100,000 Thlr. mehr hinzutreten. — Vorausgesetzt, daß der laufende Eisenbahn-Fonds, wie oben bemerkt, jährlich im Durchschnitt um . . . . 50000 Thlr. sich erhöht, also für 1848 mit . 1250000 Thlr. ausgebracht wird, so gehen davon ab:

a) 250000 Thlr.
b) 100000 „
350000 Thlr.

und für 1848 bleiben disponibel . . . . Thlr. 900000

3. Wenn im Jahre 1848 die Stargard-Posener Bahn eröffnet wird, so kann vom Jahre 1849 ab der Fall eintreten, daß in Folge der Zinsgarantie ein Zuschuß dafür zu leisten wäre. Nimmt man der Sicherheit wegen einen solchen Zuschuß von 2 Procent des garantirten Aktien-Kapitals von 5000000 Thlrn. mit 100000 Thlr. jährlich in Aussicht, so treten den oben zu 2. a) und b) berechneten . . . . . 350000 Thlr.
hinzu c) die ebengedachten . . . 100000 „
und d) anderweite . . . . . 100000 „
für die preuß. Bahn. Nach Abzug
dieser . . . . . 550000 Thlr.
bleiben von dem für 1849 anzunehmenden Betrage der Eisenbahn-Fonds von. . . . . 1300000 „
für 1849 disponibel . . . . . Thlr. 750000

Zu den in Abzug zu bringenden 550000 Thlrn. treten jährlich für die preußische Bahn 100000 Thlr. mehr hinzu, während andererseits der Eisenbahnfonds sich jährlich um 50000 Thlr. erhöht, so daß der Bestand sich berechnet:

4. für 1850 auf	Thlr.	700000
5. für 1851 auf	„	650000
6. für 1852 auf	„	600000
7. für 1853 auf	„	550000
8. für 1854 auf	„	500000
9. für 1855 auf	„	450000

10. für 1856 kommt die letzte Rate der für die preußische Bahn bestimmten 892000 Thlr. mit 92250 Thlr., oder rund 90000 Thlr., mehr in Abzug, so daß noch disponibel bleiben . . . „ 410000

Bis zum Schlusse des Jahres 1856 ist also aus den Ersparnissen des laufenden Eisenbahn-Fonds ein für andere Zwecke disponibler Betrag von . . . . . Thlr. 6710000 zu erwarten, zu welchem noch alles dasjenige hintritt, was von der unter 2. bis 10. für die Zins-Zuschüsse angesetzten Summe von resp. 250000 Thlrn. oder 350000 Thlrn. in der Wirklichkeit nicht gebraucht wird.

Von 1857 ab werden dann ferner noch wenigstens die zuletzt berechneten 410000 Thaler jährlich zur Disposition verbleiben.

Es darf hiernach insbesondere auch mit Sicherheit darauf gerechnet werden, daß der laufende Eisenbahnfonds die Mittel bieten werde, um etwaige Ueberschreitungen des zu der Preußischen Bahn angenommenen Anlage-Kapitals von 26590000 Thlrn. zu decken und die allmälige Amortisation der Anleihe zu bewerkstelligen.

Sollte der Zustand des Staatshaushaltes es gestatten, den laufenden Eisenbahnfonds noch früher, als dies nach der obigen Wahrscheinlichkeits-Berechnung durch die jährliche Zunahme der Ueberschüsse aus der Salzdebits-Verwaltung erfolgen dürfte, mit dem vollen Betrage von 2 Millionen Thalern auf den Etat zu bringen, so würden die Mittel zur Verzinsung und Tilgung der Anleihe, so wie zur Förderung und Unterstützung anderer Eisenbahn-Unternehmungen, noch in beträchtlicherem Maße zur Verfügung stehen.

Wird der eben bezeichnete Weg gewählt, so kann der Bau der Eisenbahn schon in den nächsten Jahren kräftig in Angriff genommen und in zweckentsprechender Frist spätestens gleichzeitig mit dem Baue der Brücken über die Weichsel und Nogat, wahrscheinlich aber noch eher, zum Ziele geführt werden.

B. Der zweite Weg wäre eine allmälige langsame Ausführung nach Maßgabe der dazu disponibeln Mittel des Eisenbahnfonds und etwaiger sonstiger aus den Ueberschüssen der Staatskasse disponibel zu stellender Fonds. Man würde in diesem Fall vielleicht auch von künftigen günstigeren Geld-Conjuncturen Gebrauch machen können, um die Fortsetzung und Vollendung des Werkes im Wege der Privat-Unternehmung herbeizuführen. Was die aus den Mitteln des Staats zu beschaffenden Fonds betrifft, so kann bei den mannigfachen Ansprüchen, die an die Staatskasse gemacht werden, auf anderweite Zuschüsse keine sichere Rechnung gemacht werden, so daß zunächst nur die Mittel des Eisenbahnfonds in Betracht kommen können. Der Eisenbahnfonds hat, wie oben bereits erwähnt worden, auf die bei der Köln-Mindener, der Bergisch-Märkischen und der Stargard-Posener Eisenbahn übernommene Kapital-Betheiligung noch zu leisten 1472000 Thlr.
die Kosten der Eisenbahn von dem Kreuzpunkte bei Driesen ab betragen . . . . 26590000 „
so daß sich eine Kapital-Ausgabe von . . 28062000 Thlr. ergibt. Zur Deckung dieser Summe ist an Kapital zunächst nur der Effekten-Bestand des Eisenbahnfonds mit . . . . . 4440250 „
disponibel, so daß also noch . . . . . 23621750 Thlr. zu decken blieben. Diese müßten durch den laufenden Eisenbahnfonds bestritten werden. Unter der oben gedachten Voraussetzung, daß dieser für 1847 mit 1,205,200 Thlr. ausgebrachte Fonds sich im Durchschnitt um 50,000 Thlr. jährlich erhöht, in den nächsten 16 Jahren also durchschnittlich 1,600,000 Thlr. und von 1864 ab 2,000,000 Thlr. jährlich einträgt, so wie, daß die angenommene Summe von 350,000 Thlrn. jährlich für die übernommenen Zins-Garantien ausreicht, würde der Fonds erst in ungefähr 18½ Jahren die Mittel zur Deckung der noch zu bestreitenden Summe von 23,621,750 Thlr. darbieten.

Bei der Wahl dieses Weges würde mithin die Vollendung der sowohl für die zunächst betheiligten Provinzen als für die allgemeinen Landes-Interessen so wichtigen Eisenbahn-Verbindung nach Königsberg einer ziemlich fernen Zeit vorbehalten bleiben müssen, außerdem aber der große Uebelstand daraus erwachsen, daß alle Mittel des Eisenbahnfonds allein für dieses Unternehmen in Anspruch zu nehmen wären. Für andere Bahnen, namentlich die oben bereits genannte Bahn von Posen nach Breslau, die Köln-Mindener-Thüringer Verbindungsbahn, die Saarbrücker und die im Regierungs-Bezirk Münster projektirten Anschluß-Bahnen, würde, wenn man die Zeit der Vollendung der preußischen Ostbahn nicht noch mehr hinaus schieben wollte, nichts Erhebliches übrig bleiben.

Aus diesen Rücksichten erscheint der zuerst entwickelte Vorschlag, die zum Bau der Eisenbahn nach der Provinz Preußen erforderlichen Geldmittel in der angegebenen Weise durch eine Staats-Anleihe zu beschaffen, um so mehr als der empfehlenswertheste, als die vorgeschlagene Beschaffung der Geldmittel ohne eine Vermehrung der Steuerlast und ohne anderweite Belastung der Staatskasse bloß durch eine für eine mäßige Reihe von Jahren vorzunehmende Umsetzung einer schon vorhandenen Rente in Kapital erfolgen und dadurch, außer anderen sehr erheblichen Vortheilen, die Möglichkeit gegeben würde, die Eisenbahn spätestens in 9 statt in 18 Jahren fertig zu stellen.

Berlin, im März 1847.

von Düesberg.

Sitzung des Vereinigten Landtags am 15. April.

Kurie der drei Stände.

(Das Protokoll der letzten Sitzung wird vorgelesen und angenommen.)

Landtags-Marschall: Es ist eine Petition eingegangen, welche die beschleunigte Abänderung des Geschäfts-Reglements für den Vereinigten Landtag wünscht. Ich werde einen Ausschuß ernennen, welcher die Vorberathung vorzunehmen hat. Es wird dies die vierte Abtheilung seyn.

(Nennung der Namen.)

Außerdem sind noch drei Petitionen eingegangen. Die erste, vom Abgeordneten Landrath von Fabeck, betrifft Vorschläge zur Abwehr der durch den Mißwachs des vorigen Jahres zu erwartenden Noth.

Die zweite von demselben Abgeordneten: Verleihung einer Uniform an die Vaterlands-Vertheidiger der Jahre 1813 bis 1815.

Der dritte von dem Abgeordneten, Ober-Landesgerichts-Rath Welter zu Münster: Ausdehnung der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Prozeß-Verfahrens in der ganzen Monarchie.

(Ernennung der Abtheilung zur Berathung.)

Sollten noch einige Herren Petitionen bei sich haben, so bin ich bereit, sie anzunehmen. (Keine Meldung.)

Ich schließe die heutige Sitzung und behalte mir vor, zur folgenden Sitzung ergebenst einzuladen.

Berlin, vom 17. April. Die Uebertragung der stenographischen Aufzeichnungen über die Verhandlungen in den am 15. und 16. d. M. abgehaltenen Sitzungen des Vereinigten Landtags erfordert vorläufig noch so viel Zeit, daß wir außer Stande sind, den Bericht über diese Verhandlungen, die wir in aller Vollständigkeit zu geben beabsichtigen, heute schon erscheinen zu lassen. (A. Pr. Z.)

Amtliche Nachrichten.

Berlin, vom 17. April. Die heute ausgegebene Nr. 17 der Gesetz-Sammlung enthält das Patent über die Publikation des Beschlusses der deutschen Bundes-Versammlung vom 14. Juni 1832, die Auslegung des §. 7 des Bundestags-Beschlusses vom 20. September 1819 betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Die deutsche Bundes-Versammlung hat am 14. Juni 1832 in ihrer 21. Sitzung in näherer Erklärung des §. 7 des in das Censur-Edikt für die preußischen Staaten vom 18. Oktober 1819 (Ges.-S. 1819 S. 224) aufgenommenen Bundestags-Beschlusses vom 20. September 1819 sich dahin vereinigt,

daß der §. 7 Absatz 2 des Bundestags-Beschlusses vom 20. September 1819 nicht in dem Sinne genommen werden könne, daß die dort genannten Verfasser, Herausgeber oder Verleger, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, für die von ihnen verfaßten, herausgegebenen oder verlegten Schriften auch gegen die einzelnen Bundesstaaten von aller weitern Verantwortung entbunden seyen; daß es vielmehr eine selbstverstandene Sache sey, daß in dieser Beziehung die Anwendung der Landesgesetze auf die durch die Presse begangenen Verbrechen oder Vergehen durch die Bundesgesetze keinerlei Beschränkung unterworfen sey.

Da in neuerer Zeit einzelne Unserer Gerichtshöfe dem gedachten §. 7 in Verbindung desselben mit Artikel **XIII.** des Censur-Edikts eine entgegengesetzte Auslegung gegeben haben, so machen Wir obigen Beschluß vom 14. Juni 1832 als eine authentische Erklärung des §. 7 des in das Censur-Edikt vom 18. Oktober 1819 aufgenommenen Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 hiermit für Unsere Staaten öffentlich bekannt und verordnen, daß danach, insbesondere auch bei Auslegung und Anwendung des Artikels **XIII.** des Censur-Edikts vom 18. Oktober 1819, verfahren werde.

Unser Staats-Ministerium hat die Aufnahme dieses Publikations-Patents in die Gesetz-Sammlung zu veranlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, 8. März 1847.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Gr. zu Stolberg. Uhden. Frhr. v. Canitz. v. Düesberg.

Für den Minister des Innern:
Mathis.

Bekanntmachung.

Von mehreren Seiten sind dem königlichen Ministerio des Innern Mittheilungen zugegangen, welche Veranlassung geben, das Publikum in Betreff der Auswanderungen nach Brasilien auf Grund mehrfacher Klagen dort angekommener deutscher Ausgewanderter zu warnen. Nach Aussage dieser Leute sind auf ihren Entschluß, ihr Vaterland zu verlassen, die Aufforderungen und Besprechungen von großem Einfluß gewesen, welche von Antwerpen aus an dieselben gelangt sind. Namentlich behaupten sie, daß ihnen leichter und unentgeltlicher Weitertransport von Rio de Janeiro aus, auch die Gewährung von Landbesitz versprochen worden sey. Im Juli 1846 ist ein Auswanderer, Nikolaus Dresch aus Munzelfeld, nach der Moselgegend abgesandt worden, um für das Schiff „Phenomene" Auswanderer anzuwerben; auch ist noch in demselben Monat ein Agent eben dahin abgegangen, und

gerade durch dessen Verheißungen sind viele Leute bestimmt worden, die Reise anzutreten. Es hat namentlich auf sie Eindruck gemacht, daß dieser Agent als Bevollmächtigter eines Handlungshauses zu Antwerpen aufgetreten ist und für dasselbe unter einer Gesellschaftsfirma Verträge abgeschlossen hat. Die Auswanderer behaupten, daß ihnen diese Verträge nicht gehalten worden. Beispielsweise war mehreren Auswanderern aus dem Fürstenthume Birkenfeld, die sich auf dem „Phenomene" eingeschifft hatten, die unentgeltliche Weiterbeförderung kontraktisch versprochen worden; allein bei ihrer Ankunft in Rio de Janeiro fanden sie sich hierin getäuscht, indem man lediglich bei der brasilianischen Regierung sich verwendete, daß diese den Weitertransport übernehmen möchte. Die Letztere hat sich jedoch nicht veranlaßt gefunden, hierauf einzugehen. Der Aeußerung derselben zufolge, ist es vielmehr eine irrthümliche Voraussetzung, wenn die deutschen Colonisten, sowohl in Rio de Janeiro, als in Europa durch böswillige Personen getäuscht, ein Recht darauf zu haben glaubten, daß die Regierung ihnen Ländereien in der Provinz St. Pedro gebe und sie unentgeltlich dorthin transportiren lasse; die Regierung, welche die Auswanderer nicht von Europa habe herbeizuführen gesucht, habe keine Verpflichtungen gegen dieselben und es sey nur aus Menschlichkeit, und um ihr Vagabundiren zu vermeiden, geschehen, wenn ihnen Räume in National-Gebäuden und am Bord der Kriegsschiffe angewiesen worden seyen; eine solche Vergünstigung könne nicht dauernd gewährt werden; die Colonisten, welche nach St. Pedro geschickt worden seyen, hätten auch ihren Transport nur gegen die Verpflichtung, dafür 3000 Reis per Kopf ohne Unterschied des Alters und Geschlechts zu zahlen erlangt; es könne unter diesen Umständen den Auswanderern nur überlassen werden, sich bei denjenigen als Arbeiter zu verdingen, welche sie entweder für die Hauptstadt, oder für irgend eine Provinz des Reichs engagiren wollten. Ob späterhin, wie von anderer Seite behauptet wird, ihr Transport nach der Provinz St. Pedro noch auf Kosten des betreffenden Handlungshauses Statt gefunden hat, ist bisher noch nicht festzustellen gewesen. Außerdem haben die Auswanderer noch besonders darüber Klage geführt, daß die Beköstigung, welche sie auf der Seereise erhalten, weder ausreichend, noch für sie geeignet gewesen. Mit wie geringer Sorgfalt für sie zu Werke gegangen sey, dafür haben sie insbesondere den Umstand angeführt, daß auf dem Schiffe acht Tage nach der Abfahrt alles für die Passagiere eingenommene Trinkwasser faul geworden, wogegen das für die Schiffsmannschaft bestimmte während der ganzen Reise gut geblieben sey. Endlich sind, wenngleich nach den in Antwerpen geltenden Bestimmungen jedes Schiff nur eine gewisse Anzahl Auswanderer nach Verhältniß des Tonnengehaltes des Schiffes aufnehmen darf, doch mehrere Befrachtungs-Verträge vorgekommen, welche die Kapitaine verpflichteten, eine Stunde unterhalb Antwerpen, eine gewisse Anzahl Passagiere noch auf das Schiff zuzulassen. Eine solche Contrauention hat noch neuerlich in Antwerpen zu einer Verurtheilung des betreffenden Rheders in eine Geldbuße geführt. Wiewohl es nicht möglich ist, das Gewicht dieser Beschuldigungen durch Beweisaufnahme juridisch festzustellen, so verdienen dennoch die Klagen der Ausgewanderten, und die Aeußerungen der brasilianischen Regierung veröffentlicht zu werden, damit andere zur Auswanderung Geneigte sich bei den Umtrieben der Agenten dies zur Warnung gereichen lassen.

Münster, 11. April 1847.

Das königl. Ober-Präsidium.

Der Landgerichts-Referendarius Friedrich Christian Boecking zu Saarbrücken, ist auf Grund der bestandenen dritten Prüfung, zum Advokaten im Bezirke des Königl. Appellationsgerichtshofes zu Köln ernannt, und der Justiz-Kommissarius Friedrich Ax zu Burbach in der Eigenschaft als Justiz-Kommissarius bei dem fürstlichen Gericht der Herrschaft Broich und als Notarius im Departement des Königl. Ober-Landesgerichts zu Hamm nach Mülheim an der Ruhr versetzt worden.

Das Militär-Wochenblatt meldet: v. Gilgenheimd, Major, von der 8. zur 5. Gend.-Brig. versetzt. v. Thielmann, Sec.-Lt. a. D., zuletzt im 4. Drag.-Reg., bei der 8. Gend.-Brig. angestellt. Fischer, Major vom gr. Generalstabe, zum Chef des Generalstabes beim VII. Armee-Korps ernannt. v. Voigts-Rhetz, Hauptm. vom gr. Generalstabe, unter Beförderung zum Major, zum Generalstabe des V. Armee-Korps; v. Alvensleben II., Hauptm. vom Kaiser-Alexander-Gren.-Reg., unter Beförderung zum Major; Laue, Major vom Generalstabe des V. Armee-Korps; v. Delius, Pr.-Lt. vom Kaiser-Alexander-Gren.-Reg., unter Beförderung zum Hauptm.; v. Bila, Pr.-Lt. vom 28. Inf.-Reg., zum gr. Generalstabe versetzt. Abschiedsbewilligungen: Leßmann, Major von der 7. Art.-Brig., als Oberst-Lieut. mit der Garde-Art.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorgung und Pension; Dr. Franz, Reg.-Arzt vom 28. Inf.-Reg., mit Pension der Abschied bewilligt. Bei der Landwehr: Lambert, Bat.-Arzt vom 1. Bat. 17. Reg., mit Pension der Abschied bewilligt.

Das dem Kaufmann E. W. Ulmann in Berlin unter dem 25. Febr. 1846 ertheilte Einführungs-Patent „auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Methode, eiserne Stäbe mit einander zu Achsen, Wellen und dergleichen zu verbinden," ist erloschen.

Deutschland.

Düsseldorf, vom 20. April. Nachstehenden beiden Artikeln ist durch obercensurgerichtliches Erkenntniß vom 13. d., „da dieselben nach Form und Inhalt gegen keine gesetzliche Vorschrift, insbesondere nicht gegen Art. IV. der Censurinstruktion vom 31. Januar 1843, resp. §. 1 der Verordnung vom 30. Juni ej. a. verstoßen" die Druckerlaubniß gestattet worden.

Berlin, vom 16. März. Daß durch Competenz-Conflicte eine Rechtssache auf die lange Bank geschoben wird, ist eine bekannte Sache; eben so bekannt ist es, daß verschiedene Provinzial-Landtage zur Beseitigung dieses Uebelstandes schon früher um ein Gesetz über das Verfahren bei Competenz-Conflicten gebeten haben. In Preßangelegenheiten genügt die Erhebung des Conflicts, um den Zweck, der durch Veröffentlichung einer Anzeige oder einer Druckschrift beabsichtigt war, zu vernichten. Einen interessanten Beitrag hierzu liefert der so eben erfolgte Ausgang eines solchen Competenzstreits. Ein hiesiger Bürger hatte im August 1845 eine ganz kurze und einfache Anzeige in die hiesigen Zeitungen abdrucken lassen wollen. Dieselbe erhielt nicht das Imprimatur und der Einsender wandte sich deshalb an das Obercensurgericht. Dieses aber sah sich außer Stande, ein Urtheil zu fällen, da das Ministerium des Innern den Competenz-Conflict erhoben hatte, zu dessen Austragung die Sache an den Justizminister übergeben werden mußte. Nachdem anderthalb Jahre verflossen waren, ohne daß an letzterer Stelle eine Entscheidung erfolgte, wandte sich der Beschwerdeführer an das Justizministerium um Beschleunigung und da dies fruchtlos blieb, zu Anfang des Jahres auch unmittelbar an den König. Jetzt erst hat das Obercensurgericht dem Beschwerdeführer eröffnet, daß der Minister des Innern den Competenz-Conflict zurückgenommen habe und da der Zweck der nicht imprimirten Anzeige nun inzwischen wohl nicht mehr vorhanden sey, auch wohl auf ein Erkenntniß Verzicht geleistet werde. Nichtsdestoweniger hat aber der Beschwerdeführer doch um die Abfassung eines förmlichen Erkenntnisses das Obercensurgericht gebeten.

Einen ähnlichen Ausgang wird wahrscheinlich auch der gegen die Entscheidung in Sachen der vor einem Jahre durch die Censur vorläufig verhinderten vier hiesigen Monatsschriften erhobene Competenz-Conflict haben; dem Vernehmen nach wollen die Schriftsteller, welche dabei betheiligt sind und bisher nichts über die Lage der Angelegenheit haben erfahren können, eine Immediat-Eingabe einreichen. (Magd. Z.)

Breslau, vom 1. April. Die hiesigen Zeitungen enthalten folgende Erklärung: „Ich wurde zum Landtags-Deputirten der Ritterschaft des Brieger Bezirkes gewählt, ohne zehn Jahre im Besitz zu seyn. Viele Bekannte und Freunde sind im Glauben, ich werde am Landtage Theil nehmen. Dies wäre ein Irrthum, an dessen Berichtigung mir liegen muß. Se. Majestät haben nicht mich, sondern den Grafen Strachwitz auf Proschlitz einberufen. Ich habe der Redaktion der „Breslauer Zeitung" einen nur Thatsachen enthaltenden Bericht über die Wahltage zu Brieg übersendet, sie schickte ihn zurück, weil er seiner Form nach unbedingt die Druckerlaubniß nicht erhalten werde, an Thatsachen läßt sich aber nichts ändern, die Wahrheit läßt sich überhaupt nicht fälschen.

„Angesichts der angeblich beabsichtigten allgemeinen Bundes-Preßfreiheit schickte ich denselben Bericht nebst einer Betrachtung über das Gesetz vom 3. Februar 1847 nach Leipzig, der Herr Verleger theilt mir so eben mit, daß die königl. sächsische Censur die Veröffentlichung nicht genehmigt. Ich werde mich daher an den Verhandlungen des Landtags wohl auch schriftstellerisch nicht betheiligen können, obgleich ich es denen gegenüber, die mich gewählt, für Pflicht hielt.

Oskar Graf v. Reichenbach auf Domecko."

Aus dem Kreise Elberfeld, vom 17. April. Dem Vernehmen nach wird unser verehrter Landrath, Herr Geh. Ober-Regierungsrath Graf von Seyssel d'Aix, binnen Kurzem auf seinen Wunsch in Ruhestand versetzt werden. Als seinen, wenigstens interimistischen, Nachfolger bezeichnet man einen jungen Mann aus einer der angesehensten Familien Barmens, der die Rechts- und Kameralwissenschaften studirt hat und nunmehr als Assessor bei der königl. Regierung zu Düsseldorf thätig ist.

Einen unbedeutenden Vorfall bei dem in der Nähe von Barmen am verflossenen Sonntage abgehaltenen Frühjahrs-Appell der Landwehrmänner trägt das Gerücht in so fabelhafter Ausstaffirung umher, daß wir uns verpflichtet halten, ihn nach der Erzählung eines Augenzeugen mitzutheilen. Während des Verlesens der Wehrmänner hatte einer derselben die Ruhe durch lautes Reden gestört, und war ihm dies durch einen zur Handhabung der Ordnung aufgestellten Polizeibeamten verwiesen worden. Mit der allerdings richtigen aber jedenfalls unzeitig vorgebrachten Bemerkung, daß er, so lange er im Gliede stehe, von einem Polizeibeamten keine Zurechtweisung annehmen werde, verursachte er neue Störungen und wurde deshalb auf Befehl des kommandirenden Majors durch die anwesende Gendarmerie nach Beendigung des Appells in Arrest geführt. Mehrere seiner Kameraden richteten nun an den Kommandeur die Bitte um Freilassung, und zogen sich mit gebührender Bescheidenheit zurück, als ihnen bemerkt wurde, daß es bei der verfügten Strafe sein Bewenden haben müsse. (Rh. B.)

Münster, vom 16. April. Nach einer durch Anschlag an den Kirchthüren publicirten Aufforderung des Domkapitels wird am 25. April in allen Kirchen der Diöcese und hier in der Domkirche für die bevorstehende Bischofswahl gebeten bei besonderem Gottesdienste. Demnach nimmt die Umschau nach vorhandenen Candidaten, die dem Münsterlande angehören, neben den Verhandlungen der allgemeinen Stände uns sehr in Anspruch. Der Adel hat vom alten Domkapitel den Husaren-Major Gutsbesitzer Graf Smiesing, Kammerherrn v. Elberfeld, Landrath Graf Smiesing, Baron Wilhelm v. Böselage, welche die niedern Weihen haben, ferner den Pfarrer v. Droste-Senden, Ehren-Domherrn, den Pfarrer von Ketteler, Regierungs-Referendar a. D., und endlich den Vicar v. Ketteler, Husaren-Lieutenant a. D., somit 7 Kandidaten zu präsentiren.

Der Ehren-Domherr Landdechant Schönbrod hat die meiste Aussicht, auch zählt man den Domherrn Probst Brinkmann und die Weihbischöfe Klasen, Müller und Melchers unter den Kandidaten, endlich hat ein junger Mann, Regens im Seminar, Melchers, circa 34 bis 36 Jahre alt, früher Oberlandesgerichts-Assessor, jetzt bischöfl. geistlicher Rath, viel Meinung für sich. Er ist ein ausgezeichneter Mann. (B. Z.)

⊙ Münster, vom 17. April. Gestern ist der Herr Geh. Ober-Regierungs-Rath Aulike aus Berlin hier angekommen, um, wie aus glaubwürdigen Quellen verlautet, nicht nur mit dem Domkapitel das Nöthige zur Eröffnung einer neuen Bischofswahl zu besprechen, sondern hauptsächlich der hiesigen Akademie wegen. So wie die Wahl eines Bischofs auf keinen Geistlichen der Münsterschen Diöcese, hingegen auf einige Ausländer, auf Männer von wissenschaftlichem Rufe gerichtet seyn soll, so soll auch die Regierung beabsichtigen, einige ausländische Professoren an die hiesige Akademie zu berufen, um den Wirkungskreis derselben zu erweitern und zu kräftigen.

Berlin, vom 11. April. Die wichtigsten Beschlüsse scheinen in zwei Versammlungen bei dem zweiten Bürgermeister Hrn. Naunyn, aus Königsberg in Preußen, gefaßt worden zu seyn, der seinen Landsleuten, die ein öffentliches Local nicht erlangen konnten, das seinige eingeräumt hat, ohne jedoch an ihren Berathungen Antheil zu nehmen.

Die Ostreußen hatten, den Instructionen aus Neidenburg, und dem Briefe des Grafen Dohna an den Grafen Brünneck entsprechend, diese schroffe Stellung einnehmen wollen. Doch durch überwiegende Gründe der rheinischen Deputirten bewogen, welche die meiste parlamentarische Gewandtheit und Sicherheit besitzen, haben sie diese Opposition aufgegeben.

Die Ostpreußen hatten die Absicht, gleich in der Adresse selbst die Incompetenz zu erklären, und ihre Anträge auf Gewährung aller der reichsständischen Vorrechte, die durch die früheren Gesetze verbürgt sind (als jährliche Berufung, Berathung aller Finanz-Angelegenheiten, Petitionsrecht ꝛc.) zu stellen. Wäre das geschehen, so würde die sofortige Auflösung der Versammlung die Folge gewesen seyn. (A. Z.)

Berlin, vom 13. April. Der Adreß-Ausschuß hat sich heute über die Prinzipien und die Grundlage eines Entwurfs verständigt und mit dreizehn gegen fünf Stimmen — zwei Mitglieder des Ausschusses waren durch Unwohlseyn abgehalten zu erscheinen — dahin übereingekommen, in die Adresse eine Bezugnahme auf die früheren ständischen Verheißungen und Gesuche einzureichen und daran zu erinnern, daß eine ständische Verfassung von Seiten des Landes und des Volkes nicht gedacht werden könne, ohne regelmäßig in bestimmter Frist wiederkehrende Versammlungen des Vereinigten Landtags, ohne seine Beistimmung zur Contrahirung jeglicher Schulden, ohne seine Theilnahme an der Bestimmung des gesammten Steuerwesens, so wie aller auf die persönlichen und Eigenthumsrechte bezüglichen Gesetze, ohne Mitberathung des Staatsbudgets und ohne das unbeschränkteste Petitionsrecht. Es sitzen in dem Ausschusse drei Standesherren, der Graf zu Solms-Baruth, welcher den Vorsitz führt, der Herzog zu Ratibor und der Graf von Hochberg-Fürstenstein. Unter den übrigen Mitgliedern nennen wir den Referenten Hrn. v. Beckerath, den Commerzienrath Abegg aus Danzig, Kaufmann Milde aus Breslau, Hrn. v. Auerswald aus Preußen, Bürgermeister Krause aus Elbing, den Antragsteller der Adresse, Grafen Schwerin aus Pommern. Es wird glaubwürdig versichert, daß sich die drei genannten Standesherren in der Majorität befinden, welche die vorhin angegebenen Hauptpunkte in die Adresse aufzunehmen beschlossen hat.

— Bei der Vorstellung am 12. hat der König den Abgeordneten von Posen die frohe Hoffnung ertheilt, daß nach Beendigung des Prozesses der gefangenen Polen ein königl. Gnadenact Versöhnung über diese betrübende Angelegenheit bringen werde.

— Die bereits erwähnten Vorberathungen, die zu ganz interessanten Resultaten geführt, haben zunächst die auf den frühern Verhandlungen der einzelnen Provinziallandtage fußende Annahme bestätigt: daß das Rheinland und Ostpreußen, was die politische Bildung und das lebendige Interesse an der verfassungsmäßigen Entwickelung des Nationalsinnes betrifft, an der Spitze der acht Provinzen stehen. Am getheiltesten sind die Ansichten der Abgeordneten Schlesiens; dort sind die Mitglieder der „Herrencurie," mit Ausnahme weniger, gegen jede Entwickelung der preußischen Verfassungselemente im Sinne der westlichen Staaten Europa's, oder auch nur des constitutionellen Deutschlands. Ein Theil der schlesischen Ritterschaft schließt sich diesen Ansichten an; ein anderer huldigt freisinnigeren Ideen, die auch bei den Abgeordneten der Städte und der Landgemeinden vorherrschend sind. Unter den Westfalen sollen sich zwei ausgezeichnete Redner befinden, unter denen besonders der Landrath Frhr. v. Vincke (ein Sohn des verstorbenen Oberpräsidenten) genannt wird, der bei dem westfälischen Provinziallandtag von 1845 die Reichsverfassung in Antrag gebracht hat. Die Posener schließen sich, soweit nicht particuläre polnische Interessen in Betracht kommen, den Ostpreußen an. Altpommern, und zwar besonders der pommersche Adel, wird sich, was man nicht erwartet hatte, entschieden für einen freisinnigen Ausbau der Verfassung erklären, wogegen die städtischen Vertreter dieser Provinz, die größtentheils aus den in sehr abhängiger Stellung befindlichen Bürgermeistern kleiner Städte bestehen, für die andere Seite der Frage stimmen dürften. Von der Mark Brandenburg befinden sich unter den ritterschaftlichen Abgeordneten sehr viele hohe und einflußreiche Staatsbeamte, nach denen ein Theil ihrer Collegen sich zu richten pflegt, doch fehlt es auch in dieser Provinz nicht an Stimmen der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden, die sich bis zu einem gewissen Grad der Partei der Bewegung anschließen; namentlich sind dazu auch die drei Abgeordneten von Berlin zu zählen, welches bei unge-

fähr den 40sten Theil der Einwohner des preußischen Staats nur etwa den 200sten Theil des Vereinigten Landtags wählt. Die Mitglieder des Herrenstandes dieser Provinz, (worunter Fürst Lynar, Graf Arnim-Boitzenburg ꝛc.) sollen sehr unabhängiger Gesinnung seyn.

Die Provinz Sachsen wird als in der politischen Entwickelung am meisten zurückgeblieben dargestellt; in der Abgeordnetenschaft derselben sollen sich die Vertreter des conservativen Princips mehr und entschiedener als in irgend einer andern Provinz bemerklich machen. In der ganzen großen Masse herrscht, so wenig organisirt sie auch bisher ist, doch im Ganzen ein erfreulicher vaterländischer Sinn, welcher keinerlei extravagante Ansichten aufkommen läßt. (A.Z.)

Berlin, vom 16. April. Die Allg. Pr. Z. hat die Namen sämmtlicher, zum ersten vereinigten Landtag versammelten Mitglieder bekannt gemacht, und dadurch jedem derselben seinen Antheil an den Erfolgen des Landtages erkennbarer angeheftet; kein aufmerksamer Beobachter des gemeinsamen Staatslebens wird künftig einen dieser Namen ohne Beziehung auf den ersten vereinigten Landtag denken, oder aussprechen können und diese Beziehung wird nach der gelungenen oder verfehlten Wirksamkeit desselben ehrende oder abwendende Gefühle wecken; jedem Abgeordneten wird, schon allein darin, weil er dem ersten vereinigten Landtage beigewohnt hat und, abgesehen von seiner besonderen Verdienstlichkeit auf demselben, in seiner Heimath, auf der Reise, so wie im In- und Auslande die Verschiedenheit dieser Gefühle sichtbar werden, und sie wird sich mit der Geschichte des preußischen Staates verewigen.

— Dem Vernehmen nach haben die Vorstände der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn, in Erwägung der harten Zeiten, sämmtlichen Beamten, die 300 Thlr. Gehalt und darunter beziehen, auf vier Monate, nämlich für April, Mai, Juni und Juli d. J. eine Gehaltzulage von 10 pCt. bewilligt. — Es ist dies in doppelter Hinsicht erfreulich, indem sich daraus ersehen läßt, daß die Erträgnisse des Unternehmens eine außerordentliche, nicht unbeträchtliche Ausgabe rechtfertigen. (V. Z.)

† Berlin, vom 16. April. Die gestrige Landtagssitzung währte von 10 Uhr Vormittags bis Nachmittags 4 Uhr, weshalb unsre Zeitungen darüber heute noch keinen Bericht zu geben vermochten.

Der Graf von Auersperg ist aus Prag hier eingetroffen, um von den Landtags-Verhandlungen genau Notiz zu nehmen.

Die Constituirung eines Handelsgerichts findet hier überall großen Anklang. Besonders beifällig aufgenommen wird es von den Kaufleuten, daß die Majorität der entscheidenden Stimmen dieses Gerichts dem Handelsstande angehören muß.

Vor einigen Tagen sind wieder mehrere Polen, welche im hiesigen Zellengefängnisse sich befanden, aus ihrer Untersuchungshaft entlassen worden. Dieselben wollen sich zur Erholung und Zerstreuung noch einige Zeit hier aufhalten, was man denselben auch gestattet hat.

Man beabsichtigt höhern Orts, mehreren großen Fabrikherren in der Monarchie, die viele Leute beschäftigen können, namhafte Geldsummen zur Disposition zu stellen, um so viel als möglich brodlosen Arbeitern in ihren Fabriken Unterhalt zu verschaffen. Damit jedoch andere inländische Fabriken darunter nicht leiden, soll es den Fabrikanten, welche dergleichen Subventionen erhalten, zur Pflicht gemacht werden, ihre Fabrikate nur im Auslande abzusetzen, mit dem dann auch leicht zu konkurriren wäre. Einem Elberfelder Fabrikherrn sollen auf diese Weise schon 20,000 Thaler zugegangen seyn. Dergleichen Maßregeln würden demnach nicht mehr Palliativ-, sondern Radikal-Mittel seyn, um die Proletarier vor Noth und Untergang zu schützen.

Der Abgang des Polizei-Präsidenten von Puttkammer nach Frankfurt a. d. O. als Chef-Präsident der dortigen Regierung ist nun gewiß. Mit dem 1. Juni tritt dieser allgemein verehrte und beliebte Staatsmann in seine neue Stellung. Sein Nachfolger ist noch nicht ernannt.

In der letzten Zeit sind in hiesiger Umgegend auffallend viele Feuersbrünste vorgekommen. Denselben soll aber keine Nachlässigkeit, sondern nur Nachlässigkeit zu Grunde liegen.

Seit einigen Tagen schneit und regnet es hier fortwährend, was die Preise der theuern Lebensmittel noch mehr in die Höhe treibt.

Berlin, vom 17. April. Seit 1840 besteht unter den hiesigen Juden ein Culturverein, welcher durch Preisaufgaben, Prämien und Unterstützungen die Juden, namentlich in Polen, zu Wissenschaft, Kunst und Gewerbe heranzuziehen bezweckt. Dieser Verein hat am Ende vorigen Jahres in einer Generalversammlung den Beschluß gefaßt, bei den zusammentretenden Provinzialständen eine Petition um Judenemanzipation einzureichen. Dieser Beschluß wurde nun, wie wir aufs Sicherste mittheilen können, von der Behörde als ein politischer Akt und eine Ueberschreitung der vorgeschriebenen Gränzen der Vereinswirksamkeit angesehen und in Folge hiervon die vorläufige Sistirung des Vereins durch ein Polizei-Rescript befohlen. Die Betheiligten haben indeß gegen dies Rescript die nöthigen Schritte bereits gethan und glauben die Fortexistenz dieses so segensreich wirkenden Vereins noch erhalten zu können. (Ztgsh.)

Stettin. Das dritte Heft des „Wächter an der Ostsee" beginnt mit einem Gedicht „zum 11. April 1847" von Ludwig Giesebrecht an Graf Max v. Schwerin und schließt mit den Worten: „Erwartungsvoll blickt Pommern auf den Vereinigten Landtag, auf den edelsten seiner Söhne, auf Graf Max von Schwerin, den es mit Stolz den Seinigen nennt. Als Landtags-Abgeordneter stand Graf Max von Schwerin auf Pommerns Provinzial-Landtagen an der Spitze der Freigesinnten, kämpfte er für Gewissensfreiheit gegen hierarchische Uebergriffe, beantragte er Ausführung des Gesetzes vom 22. Mai 1815, die zu bildende Repräsentation des Volks betreffend."

Freiburg, vom 15. April. Der „Oberrheinischen Zeitung" zufolge spricht man davon, Rauschenplatt werde nach Hannover ausgeliefert.

Ettlingen, vom 15. April. Heute Mittag um 12 Uhr ist der Dachstuhl der hiesigen Pulvermühle in die Luft geflogen; jedoch ohne sonstigen Schaden oder weiteres Unglück anzurichten. Die Pulvermühle war gänzlich von Holz erbaut und mit Brettern gedeckt; man vermuthet, daß sich zwei Räder durch Reibung entzündeten.

Schleswig, vom 11. April. Ein kaum der Rede werthes Ende hat die in der Stadt Schleswig wegen der bei der Anwesenheit des Landesherrn am 10. Sept. v. J. stattgefundene Demonstration angestellte Untersuchung gehabt. Der König-Herzog wollte die Stadt nicht wieder betreten, wenn nicht eine ernstliche Untersuchung jener Auftritte vorgenommen und die Schuldigen bestraft würden. Der Bürgermeister versicherte, daß die Bürger an jener Demonstration nicht Theil genommen haben. Es ist seitdem viel über die Sache protokollirt worden und endlich ein Primaner zu einer 14tägigen polizeilichen Strafe auf dem Bürgergehorsam verurtheilt worden.

Frankreich.

Paris, vom 18. April. Die „Presse" veröffentlicht einen Skandal, der die schlimmsten Folgen für den ganzen Getreidehandel im Allgemeinen nach sich ziehen kann. Es scheint nämlich, daß Spekulanten die Provinzen Frankreich's in allen Richtungen durchziehen, und die zukünftige Ernte vornherein, auf dem Felde noch, ankaufen. Bei dem Geldmangel, der allgemein auf dem Lande herrscht, haben sie mit den Bauern leichtes Spiel.

— Der Dienst der atmosphärischen Eisenbahn von Paris nach St. Germain ist vorgestern begonnen worden. Die Resultate sind sehr befriedigend.

Großbrittanien.

London, vom 16. April. Die „Times" drückt sich über die Thronrede Sr. Majestät des Königs von Preußen also aus:

„Die Gemächer des Pallastes Friedrich's des Großen waren nie Zeugen eines imposanteren Schauspiels oder eines merkwürdigern Ereignisses, als die feierliche Eröffnung des Vereinigten Landtages von Preußen durch König Friedrich Wilhelm IV. am 11. April. Der Ceremonie, die absichtlich auf den Tag der Woche verlegt worden, der gewöhnlich für Gottesdienst bestimmt ist, gingen religiöse Feiern in beiden Kirchen voraus, die bestimmt waren, diesen neuen Vertrag zwischen dem Herrscher und der preußischen Nation zu weihen, wir hätten beinahe gesagt, zu heiligen. Bei all diesen kirchlichen Feiern schienen der Hof und die Vertreter des Königreichs sich in einem gemeinsamen Gefühl ehrenhafter Hoffnung und andächtig-frommen Patriotismus zu einen, gleich entfernt von dem unruhigen Wesen volksthümlicher Begeisterung und dem steifceremoniösen Flittergepränge eines Hofes . . . Bei solch einem Anlaß kann die conventionelle Sprache politischer Erklärungen wohl beseitigt werden, und die königliche Würde kann in keiner Weise darunter leiden, wenn mit mehr als gewöhnlicher Wärme die Bewegung ausgesprochen werden, welche der Tag natürlich hervorruft. Der König von Preußen begegnete seinem Volke von Angesicht zu Angesicht, um die Gelöbnisse seiner eigenen Krönung zu erneuern, um das lang hinausgeschobene Versprechen der Krone zu erfüllen und die Pforten der Halle constitutioneller Freiheit seinen Unterthanen zu eröffnen. Trotz all unserer Erfahrung von der Ungewißheit menschlicher Erwartungen und der Gebrechlichkeit menschlicher Institutionen ist es unmöglich, nicht einigermaßen den Enthusiasmus zu theilen, der diese merkwürdige Versammlung durchdrang, und nicht die ernsten Wünsche wiedertönen zu lassen, welche für den Erfolg des Unternehmens geäußert wurden. Es ist, wie wir schon früher einmal bemerkt haben, das erste Mal in der Geschichte der Menschheit, daß ein absoluter Herrscher einer großen Nation dem Princip der constitutionellen Regierung eine durchaus freie und uneigennützige Huldigung geleistet hat, unter der Herrschaft keines andern Zwanges noch Antriebes, als seiner eigenen hochherzigen Neigungen, seinem Vertrauen in die Mäßigung seines Volkes und seiner aufgeklärten Nachgiebigkeit gegen die öffentliche Meinung, die sich durch alle Schranken despotischer Macht hindurch unwiderstehlich fühlbar gemacht hat.

Niemand kann auch nur einen Augenblick daran zweifeln, daß die Motive, die den König von Preußen geleitet haben, seinem Throne Ehre machen und wir hoffen fest, daß die Ergebnisse dieser Maßregeln einen dauernden Ruhm auf seine Regierung werfen werden. Wir würden eine Ungerechtigkeit gegen das preußische Volk und gegen Deutschland im Allgemeinen begehen, unterließen wir, auf die bewundernswerthe Gesinnung aufmerksam zu machen, die es seit der Veröffentlichung des Patents vom 3. Februar bekundet. Keiner Ungeduld, keiner Aufregung, keinem Mißtrauen ward gestattet, den Eindruck zu schwächen, den das Königliche Versprechen hervorbringen sollte. Aber in mehr als einem ernsten und patriotischen Gemüthe war die willkommene Ueberzeugung erweckt worden, daß das politische Leben der deutschen Nation fortan auf seiner wahren Grundlage beginnen solle und zu großen Endzielen geführt werden könne. Bis jetzt war noch keine Neigung dazu vorhanden, die Institutionen, die sobald innerhalb des Bereiches des Volkes gerathen dürften, zu Werkzeugen der Aufregung oder der Partei herabzuwürdigen; vielmehr zeigte sich Neigung, ihre Kraft für die Unterstützung des Thrones und den wirklichen Fortschritt des Staats zu verwenden."

Die „Times" erwähnt hierauf die, kurz vor dem Zusammentritte des Landtags erlassenen Patente wegen religiöser Toleranz und Ausdehnung der Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen, so wie die angeblich von Preußen beim Bundestag gestellten liberalen Anträge über Preßfreiheit und Bundestags-Verhandlungen, und lobt sodann als „liberal" selbst das Geschäfts-Reglement des Vereinigten Landtages, von dem sie zu behaupten sucht, „es sichere vollständige Freiheit in der Veröffentlichung der Debatten." Der Artikel schließt mit folgenden Worten: „Dies sind die günstigen Auspizien, unter denen die Session der ersten Repräsentativ-Versammlung des Preußischen Volkes beginnt; wir hoffen herzlich, daß das Resultat ihrer Berathungen so weise gemäßigt und gerecht seyn wird, daß der Grundstein zu einer dauerhaften Regierungsform gelegt, der politische Charakter Deutschlands zu der Höhe ihrer intellectuellen Kraft emporgehoben und die patriotischen Bestrebungen des Königs von Preußen durch die dauerhafte Dankbarkeit seines Volkes belohnt werden."

Der „Standard" äußert sich wie folgt: „Die Eröffnung des ersten Parlaments des Königreichs Preußen ist ein europäisches Ereigniß, das als solches Erwähnung verdient; aber auch außer dem ihm inwohnenden zeitgenössischen und lokalen Interesse hat dieser große Vorgang Ansprüche auf Beachtung. Die Bildung einer repräsentativen Verfassung, unter Umständen gleich denen, unter welchen die preußische repräsentative Verfassung gebildet worden, ist ein höchst bemerkenswerther Zwischenfall im Fortschritte des Menschengeschlechts, — ein Zwischenfall ohne Beispiel und der nur unter einem so seltenen Zusammentreffen von Vortheilen wieder eintreten kann, als die waren, welche das große Werk von 1847 begünstigt — nämlich langer Genuß von Sicherheit vor Gefahren von außen, großer innerer Wohlstand und der Genuß inneren Friedens während einer langen Reihe von Jahren, ein patriotischer König und ein aufgeklärtes und geduldiges Volk. Eine so und ohne Streit noch Drang irgend welcher Art entstandene Verfassung kann als das natürliche Erzeugniß moralischer Einflüsse und somit als zu langem Leben geboren, betrachtet werden. Wir und vielleicht auch die Preußen selbst sind nicht im Stande, über die Verdienste des ebengebildeten preußischen Vertretungssystems zu entscheiden. Es ist sicher unvollkommen, da es menschlich ist; glücklicher Weise aber übt die Vollkommenheit oder Unvollkommenheit eines Regierungssystems, wenn letztere nicht sehr arg ist, in keiner Weise einen materiellen Einfluß auf das Glück der unter dem Systeme Lebenden. Es reicht hin, wenn ein nicht unerträgliches und ein verständliches Regierungssystem vorhanden ist, um allgemeines Glück zu sichern; ein solches System aber muß vorhanden seyn. Monarchie, einfache oder gemischte, Aristokratie, Oligarchie, ja sogar (in sehr kleinen Staaten) Demokratie haben Nationen mächtig, blühend und glücklich gemacht, weil, wenn die Regierung nicht nach den Anlagen des Volkes gebildet ist, die Anlagen und Neigungen des Volkes sich früher oder später der Regierungsform anpassen werden, vorausgesetzt, daß diese Form beständig und verständlich ist. Launenhafter Despotismus, sey es der eines Einzelnen, sey es der einer Demokratie, sind die einzigen Modificationen von Regierung oder Mißregierung, wodurch die Kräfte des Menschengeschlechtes in ihrem Fortschritte gehindert werden können. Es ist eine mehr denn tausend Jahre alte Bemerkung, daß ohne ein Gesetzbuch — oder was wir in moderner Sprache eine Verfassung nennen — nie eine Nation Stärke und Kraft genug besaß, um einen Höhepunkt zu erreichen oder einen bleibenden Bestand zu behaupten. Palästina, Kreta, Athen, Lakedämon, Karthago und Rom sind die Länder, die wegen der Ausdehnung ihres Ruhmes und ihrer Macht und langer Bewahrung ihrer Nationalität durch dieses Prinzip bekannt sind und es ist ein schlagender Beweis für den Werth dieses Prinzipes, daß sie die einzigen Nationen sind, die berühmt, mächtig und von langem Bestande gewesen sind. Die Preußen verliehene Verfassung macht, menschlich gesprochen, diesen mächtigen Staat im Mittelpunkt Europa's zu einem fortwährenden. Welches Schicksal auch der Nachbarstaaten warten mag, mit dem Grundsatz repräsentativer Regierung verlieh sich Preußen auch das Prinzip der Unsterblichkeit. Von welcher Seite her auch die Gefahr drohen mag, nahe an zwanzig (?) Millionen freier und intelligenter Männer, die bereits Alles, was für menschliches Glück nöthig ist, und Mehr, als irgend ein Wechsel ihnen geben kann, besitzen, sind im Stande, sie zurückzutreiben. Hätte vor 53 Jahren Preußen eine solche Verfassung besessen, als ihm sein König jetzt verliehen, kein französischer Republikaner würde den Rhein anders, denn als Gefangener überschritten haben. Indem wir mit solcher Zuversicht von der preußischen Verfassung sprechen, behaupten wir nicht, alle ihre Einzelbestimmungen zu verstehen, noch maßen wir uns an, als könnten wir die Wirksamkeit dieser Einzelbestimmungen beurtheilen, für uns ist es genug zu wissen, daß sie die freie Gabe eines aufgeklärten und wohlwollenden Fürsten ist, die von einem einsichtsvollen und patriotischen Volke dankbar angenommen worden, und daß daher alle Parteien in der Nation sich bemühen werden, dieselbe für das allgemeine Beste in Thätigkeit zu setzen, und das ist das Höchste, was von irgend einem Regierungssysteme erwartet werden kann. Wird aber Preußen, nun das Bollwerk einer freien Regierung, und im Herzen Europas hingepflanzt, keine Nachahmer finden? Wir können nicht bezweifeln, daß es deren finden wird. Die milde Herrschaft des Hauses Habsburg mag noch für manche Jahrelang die Unterthanen des östreichischen Kaiserreichs überreden, politische Freiheit zu missen; was aber muß die Wirkung einer libertas in conspectu auf die russischen wie polnischen Sclaven des Czaar seyn? Diese Frage eröffnet ein weites Feld für Nachdenken. Für den Augenblick ist es jedoch ein hinreichender Grund zur Freude, daß constitutionelle Freiheit im Herz Europas gepflanzt worden, um nimmer entwurzelt zu werden, und daß sie von der großen und anwachsenden protestantischen Monarchie Preußen gepflanzt worden."

London, vom 17. April. Ein zahlreich besuchtes Meeting von Freunden und Unterstützern des von der Regierung vorgeschlagenen Erziehungsplanes fand gestern Nachmittag unter dem Vorsitz des Lord-Mayors in der London-Tavern statt; auch die Bischöfe von London und Llandaff sprachen in dieser Versammlung zu Gunsten des Planes.

(Fortsetzung in der Beilage.)